

## Arbeitsvertrag für Erotikmasseurinnen im Kanton Thurgau

### 1. Beteiligte Parteien

Dieser Arbeitsvertrag wird abgeschlossen zwischen:

Arbeitnehmerin:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Adresse in der Schweiz: \_\_\_\_\_

Adresse im Ausland: \_\_\_\_\_

Bewilligung:  CH /  keine /  L /  B /  C

Dauer: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber:

Name des Betriebs: \_\_\_\_\_

Adresse des Betriebs: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Zuständige Person: \_\_\_\_\_

### 2. Dauer des Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber

beginnt am \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_\_.

### 3. Leistung Arbeitnehmerin

Die Arbeitnehmerin wird als \_\_\_\_\_ angestellt.

Die Handlungsfreiheit der Arbeitnehmerin wird nicht beeinträchtigt. Der Arbeitgeber überwacht weder die Tätigkeit der Arbeitnehmerin, noch bestimmt er Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände ihrer Arbeit. Damit verstösst der Arbeitgeber nicht gegen die Gesetzesbestimmungen gemäss Artikel 195 Strafgesetzbuch.

#### 4. Leistung Arbeitgeber

Der Arbeitgeber stellt folgende Infrastruktur respektive Dienstleistung zur Verfügung:

- Räumlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeit
- Werbung
- Verpflegung (Essen und Trinken)
- Hygieneartikel (Kondome, Gleitmittel, Duschmittel, etc.)
- Waschmaschine/Trockner
- TV/Radio
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

#### 5. Entlohnung

Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin einen Lohn zu entrichten. Die Arbeitnehmerin hat ein Anrecht auf \_\_\_\_\_% und der Arbeitgeber auf \_\_\_\_\_% des von der Arbeitnehmerin im Betrieb des Arbeitgebers erwirtschafteten Umsatzes. Lässt sich der Lohn nur schwer durch den erwirtschafteten Umsatz ermitteln, kann stattdessen von einer Tageslohnsumme von CHF 250.– ausgegangen werden.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt durch \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_:

- täglich
- wöchentlich
- monatlich
  
- in Bargeld
- auf folgendes Bankkonto: \_\_\_\_\_

## **6. Lohnabzug**

Der Arbeitgeber rechnet direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen ab.

Für die Entrichtung der Beiträge meldet der Arbeitgeber jede neue Arbeitnehmerin innert eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

Der Arbeitgeber erhält von der Ausgleichskasse als Bestätigung einen Versicherungsnachweis zuhanden der versicherten Person.

## **7. Obligatorische Krankenpflegeversicherung**

Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin haben den Nachweis über den Abschluss einer gültigen obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung für die Arbeitnehmerin bei der zuständigen Krankenkassenkontrollstelle der Gemeinde zu erbringen (Krankenkassen-Versicherungsausweis, Prämienbeitragszahlungen).

## **8. Steuerpflicht**

Besteuerung im Meldeverfahren bei Einsätzen bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr: Kann der effektive Bruttolohn nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung aufgrund der im Meldeverfahren deklarierten Arbeitstage. Die Annahme einer Tageslohnpauschale beträgt dabei Fr. 250.– und ist mit dem Gemeindesteuernamt am Sitz des Arbeitsortes (Betriebsstätte) abzurechnen. Die Quellensteuer beträgt einheitlich 10 % der zusammengerechneten Tagespauschalen pro Person.

Besteuerung bei Arbeitseinsätzen über 90 Tage (L-Bewilligung): Gleichzeitig mit dem Gesuch um eine L-Bewilligung beim Migrationsamt ist die Quittung des bezahlten Pauschalsteuerbetrages von Fr. 400.– pro Person und Monat und das Quellensteuer-Abrechnungsformular 102a einzureichen. Einzahlungsscheine und Abrechnungsformulare können am Empfang bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld, bezogen werden. Auf Wunsch erfolgt auch ein Postversand (Tel. 058 345 30 30).

### 9. Ausländerrechtliche Melde- und Bewilligungsvorschriften

Eine Stelle im Erotikgewerbe darf erst angetreten werden, wenn die notwendigen ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungsvorschriften eingehalten sind. In Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer gemäss diesem Arbeitsvertrag wird eine Bestätigung des Meldeverfahrens für einen kurzfristigen Arbeitseinsatz (max. 90 Tage / Kalenderjahr pro Person) oder eine L-EU Bewilligung des Migrationsamtes (Beschäftigungsdauer über 90/Tage pro Kalenderjahr oder Angehörige aus EU-2 Staaten) benötigt.

Die Arbeitnehmerin:

Der Arbeitgeber:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_